

A U F T R A G S F O R M U L A R

PersonalDienstleister Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband

Nachstehender Arbeitgeber erteilt dem *LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND* den Auftrag zur Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte sowie für die Erledigung der notwendigen Formalitäten.

Name/Vorname **Arbeitgeber**: _____

Adresse, PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-mail: _____

EKAS-Richtlinie 6508 (agriTOP) erfüllt: ja nein (beachten Sie entsprechendes Merkblatt)

Gewünschter Arbeitsbeginn: _____

Gewünschte Person Arbeitnehmerin Arbeitnehmer Ehepaar

Art der Beschäftigung Stall u. Feld Gemüsebau Obstbau
 Kühe Schweine Traktorfahrkenntnisse
 Mitarbeit in Haushalt und Garten (ohne Stall- und Feldarbeit)
 Mitarbeit in Stall, Feld, Garten und Haushalt

Vertrags Verlängerungen / Erneuerungen und Erledigung Gesuchsformalitäten

Name/Vorname **Arbeitnehmer**: _____

Adresse (Ausland od. Inland): _____

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____

Anzahl zulageberechtigter Kinder: _____ Nationalität: _____

Gewünschte Anstellungsdauer 2019: vom _____ bis _____ (max. 365 Tage)

Letzte Anstellung: vom _____ bis _____

Lohnangaben: Fr. 3'270.00 Brutto-Minimallohn (13.55/Std.)
 Fr. 3'886.00 Brutto-Minimallohn plus Überzeitpauschale (max. 36 Std/Mt)

Fr. _____ Bruttolohn gemäss Vereinbarung

Fr. _____ Nettolohn gemäss Vereinbarung

Beilagen: Kopie Pass Lebenslauf _____

Die Vermittlungs- und Bearbeitungsgebühren werden dem Arbeitgeber mit der Gesuchserledigung in Rechnung gestellt. Die kantonalen Gebühren verrechnet die kantonale Verwaltung direkt dem Gesuchsteller. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die ihm in Rechnung gestellten Gebühren innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Dieser Auftrag ist für den Arbeitgeber verbindlich. Wird der Auftrag vor der Zuteilung einer Arbeitskraft annulliert, erhebt der Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband eine Annullierungsgebühr von CHF 50.00. Bei Annullierung bei Zuteilung beträgt die Annullierungsgebühr CHF 100.00. Nach der Zuteilung werden die vollen Kosten verrechnet.

Die PERSONALVERMITTLUNG DES LBV kann keine Garantie für die erfolgreiche Vermittlung des gewünschten Arbeitnehmenden abgeben.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages (NAV) und des OR sowie die Vorschriften über den Sozialversicherungsschutz einzuhalten. Das beigelegte Merkblatt informiert über wichtige Punkte und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Der Arbeitgebende erklärt sich mit diesen Bedingungen einverstanden.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____